

Das Ursprungszeugnis: Ein wichtiges Zolldokument

1 Absender - Consignor - Expéditeur - Expeditor	000000	ORIGINAL
2 Empfänger - Consignee - Destinataire - Destinatario	EUROPÄISCHE UNION EUROPEAN UNION - UNION EUROPEENNE - UNION EUROPEA <hr/> URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN	
4 Angaben über die Beförderung - means of transport - expedition - expedición	3 Ursprungsland - Country of origin - Pays d'origine - País de origen	
	5 Bemerkungen - remarks - observations - observaciones	

© DIHK

Was ist ein Ursprungszeugnis, und wann wird es benötigt?

Das Ursprungszeugnis ist eine öffentliche Urkunde und bescheinigt den Ursprung einer Ware. Die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses erfolgt auf Antrag. Mit der Ausstellung des Ursprungszeugnisses sind grundsätzlich die Industrie- und Handelskammern beauftragt. Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sollte nur dann beantragt werden, wenn die Importvorschriften des Empfangslandes oder der Kunde dies fordern.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

1. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Firmensitz oder, falls er kein Gewerbe unterhält, seinen Wohnsitz hat.
2. Es sind ausschließlich die in der Europäischen Union gültigen Vordrucke – Original, Antrag (rot), Durchschrift (gelb) – zu verwenden.
3. Jedes Ursprungszeugnis trägt eine Seriennummer, die bei der Verwendung von gelben Durchschriften in das entsprechende Leerfeld der Durchschrift zu übernehmen ist. Durchschriften sind zu verwenden, wenn ein Ursprungszeugnis in mehrfacher Ausfertigung verlangt wird. **Fotokopien sind nicht zulässig.**
4. Für jede Sendung darf nur ein Original-Ursprungszeugnis beantragt und ausgestellt werden.
5. Das Ursprungszeugnis wird dann ausgestellt, wenn das vorgeschriebene Ursprungszeugnisformular richtig ausgefüllt worden ist und alle Angaben und Nachweise korrekt sind. Sind die eingereichten Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig, muss die IHK die Ausstellung des Ursprungszeugnisses ablehnen.
6. Die IHK hat die vom Antragsteller gemachten Angaben zu überprüfen.
7. Der Ursprung der Ware ist **immer** nachzuweisen.

Akkreditivbestimmungen

Oftmals enthalten Akkreditive (L/C) Vorschriften, die nicht erfüllt werden können, da die geforderten Angaben nicht im Ursprungszeugnis stehen dürfen. Sollten Sie im Rahmen Ihres Akkreditivgeschäftes ein Ursprungszeugnis benötigen, setzen Sie sich frühzeitig mit der IHK in Verbindung.

Änderungen nach Ausstellung

Nach Ausstellung eines Ursprungszeugnisses durch die IHK sind nachträgliche Änderungen und Ergänzungen ohne Zustimmung der IHK Urkundenfälschung und demnach unzulässig.

Hinweise zum Ausfüllen eines Ursprungszeugnisses

Grundsätzlich sind beim Ausfüllen eines Ursprungszeugnisformulars die Hinweise auf der Vorder- und Rückseite des Formulars zu beachten. Weiterhin dürfen die Kopfspalten der einzelnen Felder des Formulars nicht ergänzt oder gestrichen werden. Ebenso sind Radierungen und Übermalungen (Tipp-Ex) nicht zulässig.

Für nachfolgende Felder sind die jeweiligen Ausfüllhinweise zu beachten:

- Feld 1 – Absender
- Feld 2 – Empfänger
- Feld 3 – Ursprungsland (bei Mitgliedsstaaten der EU ist die Angabe Europäische Union zwingend erforderlich)
- Feld 4 – Beförderungsart
- Feld 5 – Bemerkungen
- Feld 6 – Warenbeschreibung
- Feld 7 – Mengenangabe
- Feld 8 – Erklärung des Unterzeichners (nur Antragsvordruck)

Rückseite des Ursprungszeugnisses

Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisformulars können spezielle Erklärungen, die entweder vom Empfangsland oder vom Kunden gefordert werden und die nicht auf der Vorderseite stehen dürfen, abgegeben werden. Diese Erklärungen sind auf allen Ausfertigungen (Antrag, Original und ggf. Durchschrift) anzugeben und immer vom Antragsteller zu unterschreiben. Welche Erklärungen abgegeben werden müssen bzw. dürfen, darüber informiert Sie die IHK.

Ursprungsnachweise

Werden in Ursprungszeugnissen oder anderen Exportpapieren, z. B. Handelsrechnungen, Ursprungsländer angegeben, so müssen diese anhand von Ursprungsnachweisen nachgewiesen werden, sofern die Waren **nicht im eigenen Betrieb** in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt wurden.

Folgende Ursprungsnachweise können von der IHK anerkannt werden:

- **Ursprungszeugnisse** aus allen Ländern
- **Ursprungszeugnisse Form A, Präferenzklärung, z. B. auf Rechnung**
- **Lieferantenerklärungen**
Ab dem 1. Mai 2016 ausgestellte Lieferanten- oder Langzeit-Lieferantenerklärungen müssen auf Basis des Unionszollkodex UZK und dessen ergänzende Verordnung ausgestellt werden.
- **Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, Präferenzklärung, z. B. auf Rechnung**

Weiterführende Artikel

- [Ursprungszeugnisse online beantragen](#) Ursprungszeugnis - Erklärfilm der IHK24 e. V.

Downloads

- Mustervordrucke Ursprungszeugnis
- Länderbezeichnungen für Ursprungsangaben
- Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch die IHK und konsularische Legalisierung

Ansprechpartner

Susanne Bergner

Telefon: +4921319268565

Telefax: +49 2151 635-44565

E-Mail: international@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Friedrichstraße 40

41460 Neuss

Vivien Küppers

Telefon: +49 2131 9268-564

Telefax: +49 2151 635-44564

E-Mail: kueppers@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Friedrichstraße 40

41460 Neuss

Jörg Schouren

Telefon: +49 2131 9268-563

Telefax: +49 2151 635-44563

E-Mail: schouren@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Friedrichstraße 40

41460 Neuss

Dokument-Infos

Webcode: 6088

Ausdrucksdatum: 18.07.2019